Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Recess wider Herrn Graufenstorffen, die der Regierung in personalibus
mit Vnderworffen ist, an gewen Vnrechtmessen Vnderstandten.

Sonsten glaubt Innerwaldts Herr Principall gewis, es müsse
der verlegte Fürst leiden, Es sich hat Legter dem Anno 48. publi-
cierten Abschiedt gemess, auch zu einem Reuerstraffen machen
lass, wann er aber sein Gnädigsten Herrn und Landsfürsten
lob nit noueiter erlangt, vnder im Heiligen Reich ob etlich Jun-
Jaren erblich hergebracht, verirdt Ihne mit fügen niemandt ge-
denckhen in dem, es er seiner Gottseligen Verfahrten Gnädigsten
anerkhente Freyheiten Entgehen sich nit Straffen lass.

Nach dem Khay: Decret (das doch hieuor schon confutiert ist) sindt
gegen Innerwaldt noch ein occasionem noua cauillationis, vnd Fürst.
Ge Maij: ꝛc. gab den Grafen nit Erstlich zu Verfügung der Land-
gutlichen Abschiedt, vnder zu Leistung gebürlichen gehorsams Ver-
manet. Vnd will daraus inferiern, Ihr Maij: Hab dem Grafen
Sie er tetlung begerter Erbhuldigung auferlegt, Wan aber
Innerwaldt mit Zweifelt, die Herrn Beysitzer werden literam
Laudatam Decreti mit gleichmessigen augen extra affectionem
perturbatiorem ansehen: so weist er auch es Bey von der Er-
huldigung, vnd derselben anhengigen Gehorsams mit an
Buch haben darinnen finden, vnder Gegentheils Cauille
sich auch deutlich daraus spüren werden, vnd es der
Erlich Gehor auch aus den Landts Fürstlichen Recess re-
stringiert worden. Dann was hat auch Anno 97. die Khay:
Maij: von Leistung der Erbhuldigung decretiern können
wellche Er nach Ihrem Todtfall zeitlig vnd Dieh Ver-
wergt worden ist.

Sehe aber auch an zedenckhen, das weillandt Graff Christoff ꝛc. der
verlegten Fürsten Erbhuldigung dermassen, wie Ihr F: G: Herr
jetzt Zubegeben, vnderstandten, jemallen geschworen, Ob
ratione bonorum allein haben Er vnd andere Dieh Ver-
die zuetter im Landt haben, doch cum protestatione Ge-